P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964 Ausgegeben am 30. Dezember 1964 91. Stück

301. Bundesgesetz: 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.
302. Bundesgesetz: 11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.
303. Bundesgesetz: 7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.
304. Bundesgesetz: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1965.
305. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.
306. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Heeresversorgungsgesetzes.
307. Bundesgesetz: 17. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
308. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung 1957.

301. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963 und BGBl. Nr. 320/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 44 Abs. 1 Z. 5 ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.

2. Im § 45 Abs. 1 lit. b ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.

3. Im § 46 Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.

4. § 49 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf den Arbeitsverdienst der im § 44 Abs. 1 Z. 4 bezeichneten Personen sinngemäß anzuwenden. Die besonderen Lohnzuschläge (Unkostenzuschläge) gelten jedoch bei den Heimarbeitern, soweit sie 10 v. H. des Entgelts nicht übersteigen, bei den den Heimarbeitern arbeitsrechtlich gleichgestellten Personen (Zwischenmeister, Stückmeister), soweit sie 25 v. H. des Entgelts nicht übersteigen, nicht als Entgelt im Sinne der Abs. 1 und 2. Bei den Zwischenmeistern (Stückmeistern) gelten ferner die Beträge, die von diesen Personen an die in ihrem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer und Heimarbeiter als Arbeitslohn gezahlt werden, ferner die Dienstgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag (Arbeitslosenversicherungsbeitrag), der besondere Beitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, der Dienstgeberanteil am Wohnungsförderungsbeitrag und der Kinderbeihilfenbeitrag nicht als Entgelt im Sinne der Abs. 1 und 2. Über das im zweiten Satz bestimmte Ausmaß hinaus werden besondere Lohnzuschläge (Unkostenzuschläge) nur dann als nicht zum Entgelt gehörend anerkannt, wenn und insoweit sich dies auf Grund von Nachweisungen im Einzelfall bei sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 als gerechtfertigt erweist."

5. § 54 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz hat zu lauten: „hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum 60fachen Betrag der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) unter Bedachtnahme auf § 45 Abs. 2 zu berücksichtigen."

6. § 70 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Soweit in einem Kalenderjahr nach § 54 Beiträge von Sonderzahlungen entrichtet wurden, die den 60fachen Betrag der in dem betreffenden Jahr in Geltung gestandenen beziehungsweise stehenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) überschritten haben beziehungsweise überschreiten, sind die Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden."

7. Im § 72 Abs. 6 zweiter Satz ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.

8. a) Im § 74 Abs. 1 erster Satz ist der Betrag von 30 S durch den Betrag von 50 S zu ersetzen.

b) Im § 74 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 160 S durch den Betrag von 180 S zu ersetzen.

9. Dem § 76 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Die für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach Z. 1 und 4 in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Faktor der Anlage 5 aufzuwerten, jedoch höchstens bis zu der jeweils in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage. Diese Aufwertung ist bei jeder Änderung der Faktoren der Anlage 5 vorzunehmen."

10. § 77 Abs. 4 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

„1. 11.500 S im Kalenderjahr 50 S;

2. 19.000 S im Kalenderjahr 85 S."

11. § 80 hat zu lauten:

„Beitrag des Bundes.

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für das Jahr 1965 einen Beitrag von 3421·7 Millionen Schilling. Hievon entfallen auf die

	Mill. S
a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	2089·2
b) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	903·0
c) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	94·4
d) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	153·3
e) Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	181·8.

(2) Der Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit in den Monaten April und September mit je zwei Vierzehntel, in den übrigen Monaten mit je einem Vierzehntel zu bevorschussen."

12. a) Im § 105 Abs. 1 ist der Ausdruck „September" durch den Ausdruck „Oktober" zu ersetzen.

b) Im § 105 Abs. 2 ist der Ausdruck „April" durch den Ausdruck „Mai" zu ersetzen.

c) Im § 105 Abs. 4 erster und zweiter Satz ist der Ausdruck „April beziehungsweise September" durch den Ausdruck „Mai beziehungsweise Oktober" zu ersetzen.

13. a) § 105 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt für Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 436 S und höchstens 872 S. Beziehern einer Vollrente aus der Unfallversicherung gebührt der Hilflosenzuschuß im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 182 a). Bei Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse, der Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 6) und die Zusatzrente für Schwerversehrte (§ 205 a) außer Betracht."

b) Im § 105 a Abs. 4 sind die Worte „halbe Vollrente aus der Unfallversicherung" durch die Worte „halbe monatliche Vollrente aus der Unfallversicherung (§ 182 a)" zu ersetzen.

14. § 178 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bemessungsgrundlage beträgt jährlich höchstens das 360fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (§ 45 Abs. 1) zuzüglich allfälliger nach § 179 zu berücksichtigender Sonderzahlungen."

15. § 179 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In der Unfallversicherung ist Bemessungsgrundlage, soweit sie nicht nach § 181 zu ermitteln ist, die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dieser Summe sind die im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles angefallenen Sonderzahlungen bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind. Diese Bestimmungen sind auf die gemäß § 7 Z. 3 lit. b in der Unfallversicherung Teilversicherten so anzuwenden, als ob für sie Beiträge zur Unfallversicherung wie für Vollversicherte zu entrichten wären."

16. Im § 181 Abs. 1 ist der Betrag von 9000 S durch den Betrag von 11.500 S zu ersetzen.

17. Nach § 182 ist ein § 182 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Ausmaß der monatlichen Rente.

§ 182 a. Die nach den Bestimmungen der §§ 205, 205 a, 207, 215, 216, 218 und 219 ermittelten Renten (Kinderzuschüsse) gebühren monatlich in der Höhe eines Dreizehntels des Jahresbetrages."

18. § 238 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden."

19. Im § 241 sind die Worte „gleich einem Zwölftel" durch die Worte „gleich einem Vierzehntel" zu ersetzen.

20. Dem § 242 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„Die vor Hinzurechnung der Sonderzahlungen (§ 243 Abs. 2) aufgewertete Beitragsgrundlage

darf den 30fachen Betrag der am Stichtag in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) nicht übersteigen. Die Zuschläge zur Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen (§ 243 Abs. 2) sind nur so weit aufzuwerten, als die aufgewerteten Sonderzahlungen den 60fachen Betrag der am Stichtag in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) nicht übersteigen."

21. § 243 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 lit. a sind Sonderzahlungen bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind, die nicht erstattet wurden. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen."

22. Im § 262 zweiter Satz ist der Betrag von 53 S durch den Betrag von 58 S zu ersetzen.

23. Im § 264 Abs. 2 erster Satz sind nach den Worten „zur Zeit seines Todes bestehenden" die Worte „und mit dem der zeitlichen Lagerung des Todestages entsprechenden Faktor der Anlage 5 aufgewerteten" einzufügen.

24. a) Im § 292 Abs. 2 haben die lit. i und k zu entfallen.

b) Im § 292 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. l durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit. m anzufügen:

„m) Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962."

c) § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) der Richtsatz beträgt

	ab 1. Jänner 1965	ab 1. Juli 1965
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	875 S	910 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..	875 S	910 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	330 S	345 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	500 S	520 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	585 S	605 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	875 S	910 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 252) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden."

25. Im § 292 a Abs. 2 ist der Betrag von 900 S durch den Betrag von 950 S zu ersetzen.

26. § 311 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 v. H. des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49), auf das der Dienstnehmer im letzten Monat vor seinem Ausscheiden (§ 11 Abs. 5) Anspruch gehabt hat, höchstens jedoch von dem Betrag von 1800 S beziehungsweise 2400 S beziehungsweise 3600 S beziehungsweise 4800 S beziehungsweise 5400 S, je nachdem das Ausscheiden vor dem 1. August 1954, vor dem 1. Jänner 1956, vor dem 1. Jänner 1961, vor dem 1. Jänner 1965 beziehungsweise später erfolgt."

27. a) Im § 447 a Abs. 1 ist der Ausdruck „der Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen" durch den Ausdruck „der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen" zu ersetzen.

b) Im § 447 a Abs. 4 ist der Ausdruck „Die Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen" durch den Ausdruck „Die Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen" zu ersetzen.

28. § 488 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 über die Sonderzahlungen und Sonderbeiträge sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen nur bis zur jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage (Abs. 2) der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen sind."

29. Die Anlage 5 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat zu lauten:

„Aufwertungsfaktoren.

Die Aufwertung ist vorzunehmen

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	13,500
1939 bis 1946	12,000
1947	6,750
1948	4,050
1949	3,400
1950	2,700
1951	2,000
1952	1,800
1953	1,700
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,310
1961	1,240
1962	1,170
1963	1,110
1964	1,050

"

ARTIKEL II.

Neubemessung der Renten aus der Unfallversicherung.

(1) Ab 1. Jänner 1965 sind die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind und der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1965 eingetreten ist, unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors nach Abs. 2 entsprechend dem Jahr, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemißt, sowie bei der Feststellung (Neufeststellung) von Leistungen nach dem 31. Dezember 1964. In den Fällen des § 180 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist bei der Neubemessung an Stelle des Eintrittes des Versicherungsfalles von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Rente neu festgestellt wurde. In den Fällen des § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist bei der Neubemessung an Stelle des Eintrittes des Versicherungsfalles von dem Todestag des Versicherten auszugehen.

(2) Der Vervielfältigungsfaktor beträgt, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist:

im Jahr	Faktor
1959 und früher	1,2717
1960	1,2679
1961	1,2512
1962	1,2050
1963	1,1400
1964	1,0833.

(3) Ab 1. Jänner 1965 sind die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ausgezahlten Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nach festen Beträgen bemessen sind und der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1965 eingetreten ist, unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors 1,2717 neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend auch für die nach festen Bemessungsgrundlagen bemessenen anderen Geldleistungen sowie bei der Feststellung (Neufeststellung) von nach festen Beträgen bemessenen Leistungen nach dem 31. Dezember 1964.

(4) Für die Neubemessung nach Abs. 1 und 3 kommt die Rente in Betracht, auf die nach den am 31. Dezember 1964 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch besteht, und zwar mit Ausnahme des Kinderzuschusses und des Hilflosenzuschusses und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen.

(5) Auf die nach Abs. 1 und 3 neu bemessenen Renten ist § 182 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 17 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(6) Zu den neu bemessenen Renten treten ab 1. Jänner 1965 in vollem Ausmaß allfällige Kinderzuschüsse nach den hiefür geltenden Vorschriften hinzu.

(7) Die Höhe des Hilflosenzuschusses bestimmt sich nach dem gemäß Abs. 8 jeweils gebührenden Rentenbetrag.

(8) Der sich aus der Neubemessung der Renten ergebende Mehrbetrag gebührt ab 1. Jänner 1965 zur Hälfte und ab 1. Juli 1965 in voller Höhe.

ARTIKEL III.

Neubemessung der Pensionen aus der Pensionsversicherung.

(1) Ab 1. Jänner 1965 sind die Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Knappschaftssoldes unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors nach Abs. 2 entsprechend dem Jahr, in dem der Stichtag liegt, beziehungsweise der Versicherungsfall eingetreten ist, neu zu bemessen.

(2) Der Vervielfältigungsfaktor beträgt, wenn der Stichtag liegt beziehungsweise der Versicherungsfall eingetreten ist

im Jahr	Faktor
1959 und früher	1,090
1960	1,087
1961	1,086
1962	1,078
1963	1,053
1964	1,019.

Für die Neubemessung von Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsempfängern ist hiebei der Faktor maßgebend, der dem Zeitraum entspricht, in den der für die Pension des verstorbenen Pensionsempfängers maßgebende Stichtag fällt.

(3) Für die Neubemessung nach Abs. 1 kommt die Pension in Betracht, auf die nach den am 31. Dezember 1964 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch besteht, und zwar mit Ausnahme des Kinderzuschusses, des Hilfslosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Die Neubemessung erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(4) Die Bestimmungen des § 264 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 23 dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1965 auch für die im Abs. 1 erfaßten Witwenpensionen nach § 258 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(5) Zu den neu bemessenen Pensionen treten ab 1. Jänner 1965 in vollem Ausmaß allfällige Kinderzuschüsse nach den hiefür geltenden Vorschriften mit der Maßgabe hinzu, daß der Kinderzuschuß mindestens 58 S zu betragen hat.

(6) Die Höhe des Hilfslosenzuschusses bestimmt sich nach § 105 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, unter Bedachtnahme auf die im Art. I Z. 13 lit. a dieses Bundesgesetzes verfügte Änderung.

(7) Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsberechtigten, deren Pension neu zu bemessen ist,

sind, wenn der Tod des Pensionsberechtigten in der Zeit vom 2. Dezember 1964 bis 30. Juni 1965 eintritt, von der Pension zu berechnen, die dem Verstorbenen am 1. Juli 1965 gebührt hätte.

(8) Leistungen nach § 529 Abs. 7, 8 oder 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind ab 1. Jänner 1965 mit dem 1,09fachen der für den Monat Dezember 1964 gebührenden Leistungsansprüche zu bemessen. Die Hälfte der neu bemessenen Leistung gilt als Grundbetrag.

(9) Der sich aus der Anwendung der Abs. 1, 4, 6 und 8 ergebende Mehrbetrag gebührt ab 1. Jänner 1965 zur Hälfte und ab 1. Juli 1965 in voller Höhe.

ARTIKEL IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Auf Grund der Neubemessung der Rente (Pension) nach den Art. II und III ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen. Die sich gemäß Art. II Abs. 8 und Art. III Abs. 9 ergebenden Mehrbeträge vermindern eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage.

(2) Die Neubemessung der Leistungen nach den Art. II und III ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid über die Neubemessung ist nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1965 verlangt.

(3) Die Erhöhung des Gesamteinkommens, die sich aus der Anrechnung der im § 292 Abs. 2 lit. i und k des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1964 in Geltung gestandenen Fassung angeführten Pensionserhöhungen ergibt, vermindert eine zur Pension gebührende Ausgleichszulage jeweils nur bis zur Höhe jeder nach dem 31. Dezember 1964 wirksam werdenden gesetzlichen Änderung des Richtsatzes.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 24 und 25 dieses Bundesgesetzes gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(5) Die auf Grund der Bestimmungen des § 292 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 13 der 13. Novelle, BGBl. Nr. 320/1963, eingetretene Minderung des Gesamteinkommens bewirkt ab 1. Jänner 1964 auch in den Fällen eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichszulage, in denen eine Neufeststellung der Ausgleichszulage unter Bedachtnahme auf § 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen war.

(6) Abs. 5 gilt ab 1. Jänner 1965 entsprechend für die auf Grund der Bestimmungen des § 292 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 25 dieses Bundesgesetzes eintretende Minderung des Gesamteinkommens.

(7) Für die am 31. Dezember 1964 nach § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Weiterversicherten und die gemäß § 515 Abs. 1 Z. 2 des genannten Gesetzes als Weiterversicherte geltenden Personen kann die Beitragsgrundlage auf Antrag bis auf 4800 S monatlich erhöht werden. Die Erhöhung ist nur zulässig, wenn der Versicherte ein der beantragten höheren Beitragsgrundlage entsprechendes Gesamteinkommen nachweist. Sie wird mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Ein solcher Antrag kann nur bis längstens 31. Dezember 1965 bei sonstigem Ausschluß gestellt werden.

(8) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist für das Jahr 1965 nicht zu leisten.

(9) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die bis zum 1. Jänner 1965 von den Betriebskrankenkassen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) entrichteten Beiträge zuzüglich einer Verzinsung von 4 v. H. bis zum 31. März 1965 aus dem Ausgleichsfonds an die einzelnen Betriebskrankenkassen zurückzuzahlen.

(10) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat am 15. April 1965 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 194·5 Millionen Schilling und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag von 5·5 Millionen Schilling zu überweisen.

ARTIKEL V.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1965 die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 4, 7 und 8 lit. b;

b) rückwirkend mit 1. Jänner 1961 die Bestimmungen des Art. I Z. 27;

c) rückwirkend mit 11. Oktober 1962 die Bestimmungen des Art. I Z. 24 lit. b;

d) rückwirkend mit 1. Jänner 1964 die Bestimmungen des Art. IV Abs. 5.

ARTIKEL VI.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Klaus **Proksch**

302. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959, BGBl. Nr. 169/1960, BGBl. Nr. 295/1960, BGBl. Nr. 14/1962, BGBl. Nr. 324/1962, BGBl. Nr. 86/1963, BGBl. Nr. 185/1963, BGBl. Nr. 254/1963 und BGBl. Nr. 321/1963 wird abgeändert wie folgt:

1. § 17 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Beitragsgrundlage beträgt höchstens 4800 S."

2. Im § 18 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 270 S durch den Betrag von 360 S zu ersetzen.

3. Dem § 26 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Diese Beitragsgrundlage ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Faktor der Anlage 1 aufzuwerten, jedoch höchstens bis zu der jeweils in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage. Diese Aufwertung ist bei jeder Änderung der Faktoren der Anlage 1 vorzunehmen."

4. Im § 27 Abs. 2 ist der Ausdruck „für das Jahr 1964 50 Millionen Schilling" durch den Ausdruck „für das Jahr 1965 115 Millionen Schilling" zu ersetzen.

5. a) Im § 54 Abs. 1 ist der Ausdruck „September" durch den Ausdruck „Oktober" zu ersetzen.

b) Im § 54 Abs. 2 ist der Ausdruck „April" durch den Ausdruck „Mai" zu ersetzen.

c) Im § 54 Abs. 4 ist der Ausdruck „April beziehungsweise September" durch den Ausdruck „Mai beziehungsweise Oktober" zu ersetzen.

6. Im § 54 a Abs. 2 ist der Betrag von 400 S durch den Betrag von 436 S und der Betrag von 800 S durch den Betrag von 872 S zu ersetzen.

7. a) § 66 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 17 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schillinge aufzurunden."

b) § 66 Abs. 4 hat zu entfallen.

8. Im § 68 ist der Ausdruck „einem Zwölftel" durch den Ausdruck „einem Vierzehntel" zu ersetzen.

9. a) § 69 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Beitragsgrundlagen nach Abs. 3 Z. 1 lit. a, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit dem der zeitlichen Lagerung der Versicherungszeiten entsprechenden Faktor der Anlage 1 aufzuwerten. Das gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen nach Abs. 3 Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. a heranzuziehen sind."

b) § 69 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die sich nach Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 ergebende Beitragsgrundlage darf jedoch 500 S nicht unterschreiten und, soweit es sich um Beitragsgrundlagen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1958, bei den nach § 2 Abs. 2 Z. 5 Pflichtversicherten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1964 handelt, den Betrag von 3600 S nicht überschreiten. Die sich nach Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 ergebende Beitragsgrundlage darf überdies den Betrag der am Stichtag in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 17 Abs. 4) nicht übersteigen."

10. Dem § 81 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages nach Abs. 1 und der Höherversicherungspension nach Abs. 2 sind Beiträge zur Höherversicherung ihrer zeitlichen Lagerung entsprechend mit den in Anlage 1 angegebenen Faktoren aufzuwerten."

11. Im § 83 ist der Betrag von 53 S durch den Betrag von 58 S zu ersetzen.

12. Im § 85 Abs. 2 erster Satz sind nach den Worten „zur Zeit seines Todes bestehenden" die Worte „und mit dem der zeitlichen Lagerung des Todestages entsprechenden Faktor der Anlage 1 aufgewerteten" einzufügen.

13. a) Im § 89 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. k durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit. l anzufügen:

„l) Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962."

b) § 89 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

	ab 1. Jänner 1965	ab 1. Juli 1965
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	875 S	910 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)-pension	875 S	910 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	330 S	345 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	500 S	520 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ...	585 S	605 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	875 S	910 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 70) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden."

14. Im § 90 Abs. 2 ist der Betrag von 900 S durch den Betrag von 950 S zu ersetzen.

15. Am Schluß des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes ist folgende Anlage als Anlage 1 anzufügen:

„Anlage 1

Aufwertungsfaktoren.

Die Aufwertung ist vorzunehmen

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	13,500
1939 bis 1946	12,000
1947	6,750
1948	4,050
1949	3,400
1950	2,700
1951	2,000
1952	1,800
1953	1,700
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,250
1961	1,160
1962	1,070 "

Artikel II.

Neubemessung der Pensionen.

(Übergangspensionen)

(1) Ab 1. Jänner 1965 sind die Pensionen aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz neu zu bemessen, und zwar die Pensionen, bei denen der Stichtag liegt

vor dem 1. Jänner 1960 mit dem 1,090fachen,
im Jahre 1960 ..... mit dem 1,087fachen,
im Jahre 1961 ..... mit dem 1,086fachen,
im Jahre 1962 ..... mit dem 1,078fachen,
im Jahre 1963 ..... mit dem 1,053fachen,
im Jahre 1964 ..... mit dem 1,019fachen

der nach Abs. 3 in Betracht kommenden Pension. Für die Bemessung von Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsempfängern ist hiebei der Faktor maßgebend, der dem Zeitraum entspricht, in den der für die Pension des verstorbenen Pensionsempfängers maßgebende Stichtag fällt.

(2) Übergangspensionen aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sind ungeachtet des Zeitpunktes der Antragstellung ab 1. Jänner 1965, wenn die Pension aber erst nach diesem Tag angefallen ist oder anfällt, vom späteren Anfallstag ab, mit dem 1,090fachen der nach Abs. 3 in Betracht kommenden Pension neu zu bemessen.

(3) Der Neubemessung nach Abs. 1 und 2 ist die Pension (Übergangspension) zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember 1964 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch besteht, und zwar mit Ausnahme des Kinderzuschusses, des Hilflosenzuschusses, der Ausgleichszulage und des Zuschlages nach § 80 Abs. 5 und § 85 Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Die Neubemessung erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(4) Die Bestimmungen des § 85 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 12 dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1965 auch für die in den Abs. 1 und 2 erfaßten (Übergangs-)Witwenpensionen.

(5) Zu den neu bemessenen Pensionen treten ab 1. Jänner 1965 in vollem Ausmaß allfällige Kinderzuschüsse nach den hiefür geltenden Vorschriften und die Zuschläge nach § 80 Abs. 5 und § 85 Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit der Maßgabe hinzu, daß der Kinderzuschuß mindestens 58 S zu betragen hat.

(6) Die Höhe des Hilfslosenzuschusses bestimmt sich nach § 54 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die im Art. I Z. 6 verfügte Änderung.

(7) Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsberechtigten, deren Pension nach den Bestimmungen des Abs. 1 neu zu bemessen ist, sind, wenn der Tod des Pensionsberechtigten in der Zeit vom 1. Jänner 1965 bis 30. Juni 1965 eintritt, von der Pension zu berechnen, die dem Verstorbenen am 1. Juli 1965 gebührt hätte.

(8) Der sich aus der Anwendung der Abs. 1, 2, 4 und 6 ergebende Mehrbetrag gebührt ab 1. Jänner 1965 zur Hälfte und ab 1. Juli 1965 in voller Höhe.

(9) Liegt in den Fällen des § 82 Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes der Beginn des Pensionsaufschubes vor dem 1. Jänner 1965, der Zeitpunkt, zu dem die Alterspension in Anspruch genommen wird, aber nach dem 31. Dezember 1964, so sind auf die für die Ermittlung der Pensionserhöhung heranzuziehende Alterspension gemäß § 72 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Stichtages der Zeitpunkt des Beginnes des Pensionsaufschubes tritt.

Artikel III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Auf Grund der Neubemessung der Pensionen ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 94 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen. Die sich gemäß Art. II Abs. 8 ergebenden Mehrbeträge vermindern eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage.

(2) Die Neubemessung der Leistungen nach Art. II ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid über die Neubemessung ist nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1965 verlangt.

(3) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 13 und 14 dieses Bundesgesetzes gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des § 90 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 13 der 10. Novelle, BGBl. Nr. 321/1963, eingetretene Minderung des Gesamteinkommens bewirkt ab 1. Jänner 1964 auch in den Fällen eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichszulage, in denen eine Neufeststellung der Ausgleichszulage unter Bedachtnahme auf § 94 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen war.

(5) Abs. 4 gilt ab 1. Jänner 1965 entsprechend für die auf Grund der Bestimmungen des § 90 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 14 dieses Bundesgesetzes eintretende Minderung des Gesamteinkommens.

(6) Für Personen, die am 31. Dezember 1964 nach § 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes weiterversichert sind, kann die Beitragsgrundlage auf Antrag bis auf 4800 S monatlich erhöht werden. Die Erhöhung ist nur zulässig, wenn der Versicherte ein der beantragten höheren Beitragsgrundlage entsprechendes Gesamteinkommen nachweist. Sie wird mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Ein solcher Antrag kann nur bis längstens 31. Dezember 1965 bei sonstigem Ausschluß gestellt werden.

Artikel IV.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) die Bestimmungen des Art. I Z. 13 lit. a rückwirkend mit 11. Oktober 1962;
b) die Bestimmungen des Art. III Abs. 4 rückwirkend mit 1. Jänner 1964.

Artikel V.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Klaus Proksch

303. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 95/1959, BGBl. Nr. 167/1960, BGBl. Nr. 296/1960, BGBl. Nr. 15/1962, BGBl. Nr. 186/1963 und BGBl. Nr. 322/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Nach § 7 ist ein § 7 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Formalversicherung.

§ 7 a. (1) Hat der Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung unterliegenden Person auf Grund der bei ihm vorbehaltslos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich

Pflichtversicherten zwei Jahre ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet entgegengenommen, so besteht ab dem Kalenderjahr, für das erstmalig die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung.

(2) Die Formalversicherung endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Versicherungsträger den vermeintlich Pflichtversicherten aus der Versicherung ausscheidet.

(3) Die Formalversicherung hat die gleichen Rechtswirkungen wie die Pflichtversicherung.

(4) Abs. 1 gilt entsprechend für den Antrag eines vermeintlich Versicherungsberechtigten auf Weiterversicherung oder auf Selbstversicherung.

(5) Die freiwillige Versicherung nach Abs. 4 endet, wenn nicht eine frühere Beendigung gemäß den §§ 5 Abs. 5 und 173 Abs. 2 eintritt, mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Versicherungsträger den vermeintlich Versicherungsberechtigten aus der Versicherung ausscheidet.

(6) Die Formalversicherung nach Abs. 4 hat die gleichen Rechtswirkungen wie die entsprechende freiwillige Versicherung."

2. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Jahresbeitrag beträgt

1. für jeden nach § 2 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten ..... 360 S;
2. für jeden nach § 2 Abs. 1 Z. 2 pflichtversicherten Familienangehörigen 180 S."

3. § 24 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Beitrag zur Weiterversicherung beträgt für Personen,

a) die eine nach § 2 Abs. 1 Z. 1 begründete Pflichtversicherung fortsetzen ..... 720 S,
b) die eine nach § 2 Abs. 1 Z. 2 begründete Pflichtversicherung fortsetzen ..... 360 S

jährlich."

4. a) Im § 52 Abs. 1 ist der Ausdruck „September" durch den Ausdruck „Oktober" zu ersetzen.

b) Im § 52 Abs. 3 ist der Ausdruck „September" durch den Ausdruck „Oktober" zu ersetzen.

c) § 52 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Sonderzahlung wird zu im Monat Oktober laufenden Renten zugleich mit der Rente für diesen Monat, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Rentenzahlung flüssiggemacht."

5. a) Im § 74 Abs. 1 ist der Betrag von 200 S durch den Betrag von 220 S zu ersetzen.

b) § 74 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Rente nach Abs. 1 vermindert sich beim Vorliegen von nur

30 bis 34 Versicherungsjahren auf 203 S,
25 bis 29 Versicherungsjahren auf 186 S,
20 bis 24 Versicherungsjahren auf 169 S,

weniger als 20 Versicherungsjahren auf 152 S monatlich."

c) Dem § 74 ist ein Abs. 7 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(7) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages nach Abs. 4 und der Höherversicherungsrente nach Abs. 5 sind Beiträge zur Höherversicherung ihrer zeitlichen Lagerung entsprechend mit den in Anlage 1 angegebenen Faktoren aufzuwerten."

6. Im § 75 erster Satz ist der Betrag von 53 S durch den Betrag von 58 S zu ersetzen.

7. Im § 76 Abs. 2 erster Satz sind nach den Worten „zur Zeit seines Todes bestehenden" die Worte „und mit dem der zeitlichen Lagerung des Todestages entsprechenden Faktor der Anlage 1 aufgewerteten" einzufügen.

8. Im § 173 Abs. 3 erster Satz ist der Betrag von 480 S durch den Betrag von 720 S zu ersetzen.

9. § 174 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist der Tod einer Person vor dem 1. Juli 1958 eingetreten, so haben beim Zutreffen der entsprechenden besonderen Voraussetzungen gemäß § 71 beziehungsweise § 72 und § 73 die Witwe (der Witwer) Anspruch auf eine Übergangswitwen(witwer)rente und die Waisen Anspruch auf Übergangswaisenrenten, wenn

a) für die verstorbene Person in einem Zeitraum von zehn Kalenderjahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt, in dem die Altersgrenze erreicht wurde oder erreicht worden wäre, oder unmittelbar vor der später erfolgten Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit Zeiten nach Abs. 3 in der Mindestdauer von fünf Kalenderjahren nachgewiesen werden, oder
b) für die verstorbene Person in einem Zeitraum von zehn Kalenderjahren unmittelbar vor dem Tode Zeiten nach Abs. 3 in der Mindestdauer von fünf Kalenderjahren nachgewiesen werden und im Falle der Übergangswitwen(witwer)rente die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten bereits das 40. Lebensjahr überschritten hat, sofern dies für die Witwe (den Witwer) günstiger ist.

Werden Zeiten nach Abs. 3 in der angeführten Mindestdauer nachgewiesen, gebührt die Übergangswitwenrente auch, wenn die Witwe

den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des verstorbenen Ehegatten länger als drei Jahre fortgeführt und diese Fortführung aufgegeben hat, sofern ein Anspruch auf Übergangsaltersrente auch bei Anwendung des Abs. 1 zweiter Satz nicht besteht. Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrenten haben ferner beim Zutreffen der entsprechenden besonderen Voraussetzungen gemäß § 71 beziehungsweise § 72 und § 73 die Hinterbliebenen nach dem Tod einer Person, die Anspruch auf eine Übergangsaltersrente hatte."

10. a) Im § 175 Abs. 1 ist der Ausdruck „mit Ausnahme der Übergangsrente an die Witwe (den Witwer)" durch den Ausdruck „mit Ausnahme der Übergangsrenten an Hinterbliebene" zu ersetzen.

11. Am Schluß des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes ist folgende Anlage als Anlage 1 anzufügen:

„Anlage 1

Aufwertungsfaktoren.

Die Aufwertung ist vorzunehmen

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	13,500
1939 bis 1946	12,000
1947	6,750
1948	4,050
1949	3,400
1950	2,700
1951	2,000
1952	1,800
1953	1,700
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,250
1961	1,160
1962	1,070 "

Artikel II.

Neubemessung der Renten (Übergangsrenten).

(1) Die Renten (Übergangsrenten) aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1965 liegt, sind unter Bedachtnahme auf die im Art. I dieses Bundesgesetzes verfügten Änderungen des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes zum 1. April 1965 neu zu bemessen.

(2) Hinterbliebenenrenten nach Rentenberechtigten, deren Rente nach den Bestimmungen des Abs. 1 neu zu bemessen ist, sind, wenn der Tod des Rentenberechtigten in der Zeit vom 1. Jänner 1965 bis 31. März 1965 eintritt, von der Rente zu berechnen, die dem Verstorbenen am 1. April 1965 gebührt hätte.

(3) Die Neubemessung nach Abs. 1 ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid über die Neubemessung ist nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1965 verlangt.

Artikel III.

Übergangsbestimmung.

Personen, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 9 dieses Bundesgesetzes Anspruch auf eine Leistung aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1965, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vor diesem Tag erfüllt sind und die Leistung bis 31. Dezember 1965 beantragt wird.

Artikel IV.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 9 und 10 rückwirkend mit 1. Juli 1958, im übrigen am 1. Jänner 1965 in Kraft.

Artikel V.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Klaus Proksch

304. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1965 eine Sonderregelung getroffen wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In Abänderung der Vorschriften des § 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, BGBl. Nr. 292/1957, BGBl. Nr. 90/1960, BGBl. Nr. 305/1960, BGBl. Nr. 120/1961 und BGBl. Nr. 320/1961, gilt für das Geschäftsjahr 1965 nachstehende Regelung:

Die für das Geschäftsjahr 1965 eingegangenen Beiträge nach § 12 Abs. 1 verbleiben nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger gemäß § 12 Abs. 2 und nach Abzug

des die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen dem Bund. An die Träger der Sozialversicherung sind aus den Eingängen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Klaus Proksch

305. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	66 S,
40 v. H.	90 S,
50 v. H.	216 S,
60 v. H.	288 S,
70 v. H.	402 S,
80 v. H.	480 S,
90 v. H. und mehr	1000 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monates an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 42 S zu erhöhen."

2. Im § 12 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	282 S,
60 v. H.	348 S,
70 v. H.	426 S,
80 v. H.	504 S,
90 v. H. und mehr	550 S.

(3) Die Zusatzrente nach Abs. 2 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente bis 31. Dezember 1965 den Betrag von 1450 S, von diesem Zeitpunkt an die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhung nach Abs. 4 und nach § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag."

3. Im § 16 Abs. 1 ist die Zahl 70 durch die Zahl 84 zu ersetzen.

4. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, zur Zusatzrente eine Frauenzulage. Diese beträgt monatlich 84 S. Die Frauenzulage wird auf Antrag geleistet."

5. Im § 18 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der

Stufe	
I	800 S,
II	1200 S,
III	1600 S,
IV	2150 S,
V	2700 S."

6. Im § 20 ist die Zahl 200 durch die Zahl 250 zu ersetzen.

7. Im § 35 Abs. 2 sind die Zahlen 210, 170, 130 und 75 durch die Zahlen 252, 204, 156 und 90 zu ersetzen.

8. Im § 35 Abs. 3 sind die Zahlen 255 und 210 durch die Zahlen 306 und 252 zu ersetzen.

9. Im § 38 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und insolange ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt."

10. Im § 42 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 180 S und für Doppelwaisen 360 S."

11. Im § 46 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Elternteilrente beträgt monatlich 185 S, die Elternpaarrente monatlich 370 S."

12. Im § 52 Abs. 3 hat Z. 1 zu lauten:

„1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Ablaufe des Monates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Veränderung rechtskräftig ausgesprochen wird;".

13. Im § 52 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides hat."

14. Im § 66 ist die Zahl 75 durch die Zahl 90 zu ersetzen.

15. § 109 hat zu lauten:

„**§ 109.** Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und 1. November — im Jahre 1965 am 1. Juni und 1. November — fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1)."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Die Änderungen auf Grund des Artikels I sind mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von Amts wegen durchzuführen, wenn der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine betreffende Versorgungsleistung hat.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Klaus Proksch

306. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem das Heeresversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes durch einen von ihr nicht verschuldeten Unfall erlitten hat, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt, wenn dieser Unfall

a) durch ein Kraftfahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird und durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet ist, oder

b) durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet,

verursacht worden ist. Ebenso wird eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes durch eine von ihr nicht verschuldete Verwicklung in militärische Handlungen des Bundesheeres oder durch eine von ihr nicht verschuldete Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen des Bundesheeres erlitten hat, wie eine Dienstbeschädigung entschädigt."

2. § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

„Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaß zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 200 S geminderten sonstigen Einkommen bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	908 S,
60 v. H.	1046 S,
70 v. H.	1288 S,
80 v. H.	1444 S,
90 und 100 v. H.	2060 S,

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 84 S."

3. Im § 24 Abs. 1 und 5 ist jeweils das Wort: „Zwölftel" durch das Wort: „Vierzehntel" zu ersetzen.

4. § 24 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die Bemessungsgrundlage beträgt mindestens 1200 S, höchstens 5400 S. Sie ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden."

5. Nach § 24 ist ein § 24 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 24 a. Das Einkommen im Sinne des § 24 ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit dem in nachstehender Tabelle enthaltenen Faktor aufzuwerten, der für den Zeitraum gilt, in dem das Einkommen angefallen ist. Findet die Bestimmung des § 24 Abs. 8 Anwendung, so ist jener Faktor heranzuziehen, der jeweils für den Zeitpunkt der Rentenbemessung maßgebend ist.

Aufwertungsfaktoren.

Einkommen im Jahre	Faktor
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,250
1961	1,160
1962	1,070 "

6. Im § 26 Abs. 1 ist die Zahl 70 durch die Zahl 84 zu ersetzen.

7. Dem § 26 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Wird wahrgenommen, daß für Kinder gewährte Familienzuschläge vom Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann das Landesinvalidenamt mit Zustimmung des Pflegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen."

8. Im § 27 Abs. 2 sind die Zahlen 600, 900, 1300, 1700 und 2100 durch die Zahlen 800, 1200, 1600, 2150 und 2700 zu ersetzen.

9. Im § 29 ist die Zahl 200 durch die Zahl 250 zu ersetzen.

10. Im § 33 Abs. 2 sind die Zahlen 650, 740, 875 und 70 durch die Zahlen 718, 816, 968 und 84 zu ersetzen.

11. Im § 35 Abs. 3 sind die Zahlen 537, 613, 720, 993, 1019 und 1046 durch die Zahlen 582, 664, 782, 1191·50, 1223·50 und 1255·50 zu ersetzen; das letzte Wort: „übersteigt" ist durch das Wort: „erreicht" zu ersetzen.

12. Im § 35 Abs. 4 ist die Zahl 70 durch die Zahl 84 zu ersetzen.

13. § 36 hat zu lauten:

„Eine Witwenrente (Witwenbeihilfe) gebührt nicht, wenn

1. im Zeitpunkt des Todes des Beschädigten die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Beschädigte der Frau, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte;
2. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten;
3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwenrente (Witwenbeihilfe) nicht ausgeschlossen gewesen wäre."

14. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und insolange ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt."

15. § 39 Abs. 1 Ziffer 2 hat zu lauten:

„2. die Wahl- und Pflegekinder, für deren Pflege er bis zu seinem Ableben unentgeltlich gesorgt hat."

16. Im § 41 Abs. 2 sind die Zahlen 460 und 1010 durch die Zahlen 490 und 1130 zu ersetzen.

17. § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Waisenbeihilfe ist bei einfach verwaisten Waisen, die die Beihilfe über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus erhalten, um höchstens 310 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag

von 510 S nicht erreicht. Bei Doppelwaisen ist die Waisenbeihilfe um höchstens 410 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 610 S nicht erreicht."

18. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur zu leisten, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25)

a) eines Elternteiles ..... 1272·50 S,
b) eines Elternteiles, der das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, ... 1309·50 S,
c) eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaares ... 1541·50 S,
d) eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaares, das das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, ... 1615·50 S

nicht erreicht."

19. § 45 hat zu lauten:

„Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) abzüglich eines Freibetrages von 200 S zusammen mit der Elternrente nach § 44 Abs. 1

a) bei einem Elternteil ..... 445 S,
b) bei einem Elternteil, der das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, ... 482 S,
c) bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar ..... 780 S,
d) bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar, das das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, ... 854 S

nicht erreicht. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar ist das monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung der Zusatzrente nach lit. c und d zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt."

20. Im § 46 Abs. 1 ist nach dem Wort: „Sozialversicherungsgesetzes" das Wort: „und" durch einen Beistrich zu ersetzen; nach der Jahreszahl: „1957" ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen, und sind folgende Worte anzufügen: „und des § 22 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958."

21. § 56 Abs. 3 Ziffer 1 hat zu lauten:

„1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit Ablauf des Monates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Veränderung rechtskräftig ausgesprochen wird;".

22. Dem § 56 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 25) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen."

23. Dem § 56 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides hat."

24. Im Abschnitt VII der Anlage zu den §§ 15 und 16 haben im Abs. 1 Ziffer 2 die Worte: „soweit sie nicht unter Ziffer 3 fallen" zu entfallen. Als Ziffer 4 ist anzufügen:

„4. Treffen mehrere der unter Ziffer 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren."

25. Artikel II Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen des Bundesheeres und deren Hinterbliebenen, die nicht zu den im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Personen gehören und denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund einer nach dem 22. September 1955 im Bundesheer erlittenen Dienstbeschädigung Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 rechtskräftig zuerkannt waren, sind diese Versorgungsleistungen im bisherigen Ausmaß weiterhin zu erbringen. Für die Minderung und Einstellung solcher Versorgungsleistungen sind die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 maßgebend. Das gleiche gilt für ehemalige Angehörige der Gendarmeriegrundschulen 5/Sch und der Bereitschaftsgendarmerie, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes wegen einer Dienstbeschädigung, die sie durch ihren Dienst in einer der angeführten Gendarmerieeinheiten erlitten haben, Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 rechtskräftig zuerkannt waren."

Artikel II.

(1) Artikel I Z. 1 und 25 dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1964, alle übrigen Bestimmungen am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels I sind mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von Amts wegen durchzuführen, wenn der Versorgungsberechtigte bis zu diesem Zeitpunkt seinen Versorgungsanspruch geltend gemacht hat oder ihm ein Versorgungsanspruch bereits zuerkannt worden war.

(3) Ist das für die Bemessungsgrundlage maßgebende Einkommen im Jahre 1961 angefallen, so ist der im § 24 a festgesetzte Aufwertungsfaktor um 0,007, ist es im Jahre 1962 angefallen, um 0,097 zu erhöhen. Ist das für die Bemessungsgrundlage maßgebende Einkommen in den Jahren 1963 oder 1964 angefallen, so ist mit dem Faktor 1,167 aufzuwerten. Die sich hiedurch ergebende Erhöhung jener Rente, die nach der Bemessungsgrundlage gemäß §§ 24 und 24 a in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes errechnet wurde, ist als Ergänzungsbetrag zu leisten. Der Ergänzungsbetrag ist bei der Bemessung der vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistungen anzurechnen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Klaus **Proksch**

307. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (17. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 11 haben die Absätze 5 und 12 bis 15 zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und im § 35 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der Unterhaltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze. Die Unterhaltsrente für anspruchsberechtigte Opfer und Hinterbliebene beträgt monatlich 1220 S; sie erhöht sich für anspruchsberechtigte Opfer bei einem Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von mindestens 50 v. H. auf 1280 S,
von mindestens 60 v. H. auf 1345 S,
von mindestens 70 v. H. auf 1410 S,
von mindestens 80 v. H. auf 1460 S,
von mindestens 90 v. H. auf 1520 S,

wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 v. H. beträgt oder bei Frauen das 55. Lebensjahr, bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet wurde.

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) haben, erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 500 S. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen.

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich im Mai und Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge.

(14) Auf die Unterhaltsrente ist jedes Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 anzurechnen; zum Einkommen zählen auch 30 v. H. des Einkommens des Lebensgefährten. Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen.

(15) Von der Rentenfürsorge nach diesem Bundesgesetz sind Personen ausgenommen, die Leistungen aus dem auf Grund des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, errichteten Fonds erhalten haben."

2. Im § 13 a Abs. 3 erster Satz sind nach den Worten „Eltern oder Geschwistern" die Worte „oder Witwern (Lebensgefährten)" einzufügen.

3. Im § 13 a ist dem Absatz 6 anzufügen:

„Das gleiche gilt, wenn das Opfer beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, getötet wurde oder wegen einer ihm unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord begangen hat."

4. Im § 13 a hat Abs. 9 zu lauten:

„(9) Für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gilt bei Personen, die in gerichtlicher oder polizeilicher Haft angehalten worden sind, als nachgewiesen, daß sie bis 9. Mai 1945 in Haft waren, außer es ist nachgewiesen, daß das Ende der Haft vor diesem Zeitpunkt gelegen ist, oder es ist der früher eingetretene Tod durch öffentliche Urkunde oder durch Ausspruch des Gerichtes bewiesen (§ 21 Todeserklärungsgesetz 1950)."

5. § 14 c hat zu lauten:

„§ 14 c. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn sie eine Schul(Berufs)ausbildung durch gegen sie selbst oder ihre Eltern gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes abbrechen oder durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mußten, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 6000 S. Ein Abbruch einer Schul(Berufs)ausbildung ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Schul(Berufs)ausbildung nicht aufgenommen werden konnte."

Artikel II.

Auf die gemäß Art. I Ziffer 3 oder 4 zu leistende Haftentschädigung sind Hinterbliebenen bereits geleistete Haftentschädigungen anzurechnen.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Ziffer 2 bis 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Klaus **Proksch** **Schmitz**

308. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem die Hausbesorgerordnung 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 34/1959, wird abgeändert wie folgt:

Der § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Hausbesorger gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Anwendung finden. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Dienstjahren 18 Werktage; es erhöht sich auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat."

Artikel II.

(1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten erstmalig für den Urlaub, der für das Dienstjahr gebührt, in das der 1. Jänner 1965 fällt, soweit dieser Urlaub bis zum 31. Dezember 1964 noch nicht verbraucht wurde. Allfällige Teilurlaube sind im aliquoten Ausmaß zu erhöhen, wobei auf ganze Tage aufzurunden ist.

(2) Hausbesorgern, deren Dienstverhältnis in den Kalenderjahren 1964, 1965 oder 1966 beginnt, gebührt im ersten Dienstjahr ein Urlaub von 15 Werktagen, ab dem zweiten Dienstjahr gebührt der Urlaub nach den Vorschriften des Artikels I. Für nach dem 1. Jänner 1967 anfallende Urlaube beträgt das Mindestausmaß jedenfalls 18 Werktage.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Klaus **Proksch**

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.